

Bekanntmachung - Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für die Ortslage Farmersleben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 23. Januar 2014 beschlossen:

1. Gemäß § 141 BauGB beschließt der Stadtrat zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festsetzungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für die Ortslage Farmersleben. Hierbei handelt es sich um die teilweise beidseitige straßenbegleitende Bebauung der Straße Alt Salbke beginnend mit dem Freundschaftsweg und dem RAW Gelände bis hin nördlich des Martin-Gallus-Weges und der Mertensstraße. Die Fläche wird wie folgt begrenzt:

- im Norden (von West nach Ost) entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks Flur 466 Flurstücke 4522/4 und des Straßengrundstücks der Mertensstraße, hinweg über die Straße Alt Farmersleben, der nördlichen Grenze der Flurstücke 4566, 4567, 4568, 4570, 4571 folgend. Die nordöstliche Grenze des Voruntersuchungsgebietes befindet sich am Flurstück Flur 466 Flurstück 4572.
- Im Osten (von Nord nach Süd) längs der östlichen Grenze der Flurstücke Flur 466, Flurstücke 4572, 4573, über den Martin-Gallus-Weg hinweg weiter in Südrichtung entlang der Flurstücke 4580/2, 4583, 4612, 4613, 4614, 4615, 4616, 4617, 4618, 4619, mittig durch das Flurstück 4640, entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 10130, 10166, über Flurstück 4670, ausschwenkend nach Osten längs der nördlichen Grenze der Flurstücke, 5029/4, weiter in südliche Richtung an der östlichen Grenze der Flurstücke 5029/4, 5043, 5042, weiter über den Unterhorstweg, entlang östlichen Grenze der Flurstücke 7003, 7004/3, 10168, 10171, 10147 hinweg über den Freundschaftsweg, entlang der Flurstücke 10143, 80, 10101.
- Im Süden (von Ost nach West) von der Nordsüdecke ausgehend der Südkante entlang der Grundstücke Flur 466 Flurstücke 10101, 80, 81, 10143, 10142, 10141, südwärts 10026, weiter nach Westen über die Straße Alt Salbke, entlang der östlichen Kante der Flurstücke 503, 10203.
- Im Westen (von Süd nach Nord) von der Westecke ausgehend in einem Grundstücksstreifen von ca. 25 m parallel zur Straße Alt Salbke verlaufend über Flurstück 10203 und 503 über die Straße Lüttgen-Salbker Weg weiter über die Flurstücke 10129, 6503, 10127, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 10032, bis zur Südkante des Flurstücks Flur 466 Flurstücke 4680, ausschwenkend nach Westen entlang der Südkanten der Flurstücke 4683, 4684, 4685 Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 4685 bis zum Straßengrundstück der Blumenstraße dem Flurstück 4690 weiter in Nordrichtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 4707, das Flurstück 4723/1 querend, weiter entlang der Flurstücke 4708, 4709, 4710, 4711, 4712, 4713, 4714, 4715, 4717, 4718, 4721/8, ausschwenkend nach Westen und weiter in Nordrichtung an der Westkante der Flurstücke 4536/6, 4532, 4531, 4524 abschließend mit dem Eckgrundstück 4522/4.

Die Umgrenzung ergibt sich weiterhin aus dem beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere auch die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen anzuregen und hierbei im Rahmen des Möglichen zu beraten.

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 138 BauGB besteht im Untersuchungsgebiet eine besondere Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höher Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei der Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Magdeburg, den 25.02.2014

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel